

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,
KASSEL**

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

**AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E. V., SIEGBURG
VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E. V., SIEGBURG**

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

21. November 2001

**Frage-/Antwortkatalog
zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitmodelle**

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben die Auswirkungen des 4. Euro-Einführungsgesetzes auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen in der gemeinsamen Verlautbarung vom 07.02.2001 dargestellt. Nach Veröffentlichung der Verlautbarung wurden den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung Fragen zu verschiedenen Sachverhalten vorgetragen. Die Ergebnisse der Beratungen der Sachverhalte sind in diesem Frage-/ Antwortkatalog dargestellt. Zur besseren Übersicht wird auch in diesem Frage-/ Antwortkatalog die Gliederung der gemeinsamen Verlautbarung vom 07.02.2001 verwendet. Der Frage-/Antwortkatalog vom 27.06.2001 wird durch diesen Katalog ersetzt. Zu gegebener Zeit wird die Verlautbarung vom 07.02.2001 überarbeitet, die dargestellten Besprechungsergebnisse werden dann in die Verlautbarung aufgenommen.

zu Abschnitt II Ziffer 2

**Vereinbarung über die Freistellung von der
Arbeitsleistung**

Frage 1:

Stellt Vertrauensarbeitszeit eine flexible Arbeitszeitregelung i. S. des § 7 Abs. 1a SGB IV dar?

Antwort:

„Echte“ Vertrauensarbeitszeit, in der keine Aufzeichnungen über Arbeitszeiten geführt werden, stellt keine flexible Arbeitszeit i. S. der Sozialversicherung dar. Während der gesamten Dauer des Vertrauensarbeitszeitmodells besteht eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nach § 7 Abs. 1 SGB IV. Die Aufzeichnungspflichten (Wertguthaben, SV-Luft) nach der Beitragsüberwachungsverordnung (BÜVO) bestehen nicht.

Soweit Aufzeichnungen über Arbeitszeiten (vom Arbeitnehmer oder im Unternehmen) geführt werden, um allein den Erfordernissen des Arbeitszeitgesetzes Rechnung zu tragen, ist dies unschädlich. Diese Aufzeichnungen gehören nicht zu den nach § 2 BÜVO zu führenden Lohnunterlagen.

Frage 1:

Können auch Arbeitsentgeltbestandteile als Wertguthaben verwendet werden, wenn dies aufgrund eines Tarifvertrages nicht ausdrücklich zulässig ist?

Antwort:

Ja, Arbeitsentgeltbestandteile können als Wertguthaben verwendet werden, soweit kein Tarifvertrag einer solchen Verwendung ausdrücklich entgegensteht.

Frage 2:

Welchen Charakter haben verfallene Urlaubsansprüche, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gleichwohl einräumt?

Antwort:

Verfallene Urlaubsansprüche stellen Wertguthaben dar, wenn diese Ansprüche in ein Arbeitszeitkonto oder in ein in Geld geführtes Wertguthaben eingebracht werden.

Werden verfallene Urlaubsansprüche hingegen lediglich in das neue Urlaubsjahr übertragen, gewährt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer somit zusätzlichen Urlaub, stellen diese Ansprüche kein Wertguthaben dar. In der Zeit der Urlaubsinanspruchnahme besteht – wie bei sonstigem Urlaub gegen Arbeitsentgelt – eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt. Kann der Urlaub nicht in Freizeit genommen werden und wird er deshalb abgefunden, handelt es sich bei dieser Zahlung um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt.

Frage 3:

In welcher Reihenfolge sind Wertguthaben für Freistellungsphasen abzubauen, wenn im Jahr der Freistellung zuvor Wertguthaben gebildet wurde?

Antwort:

Erfolgt eine Entnahme von Wertguthaben für eine Freistellungsphase, ist zuerst das älteste Wertguthaben des Arbeitszeitmodells abzubauen, in dem die Freistellung von der Arbeit erfolgt. Die Aussage zu Abschnitt II Ziffer 3.2.3.3 des gemeinsamen Rundschreibens vom 07.02.2001 gilt somit für alle Wertguthaben unabhängig davon, ob sie bereits vor dem 01.01.2001 oder seit dem 01.01.2001 erzielt wurden.

Frage 4:

Wirken sich Kursschwankungen auf Wertguthaben aus, die in Fonds geführt werden?

Antwort:

Ja. Werden Wertguthaben in Fonds geführt, stellt der jeweils maßgebende Wert des Fonds den Wert des Wertguthabens dar. Kurssteigerungen und Kurssenkungen wirken sich direkt auf das Wertguthaben aus. Eine Zusage des Arbeitgebers, dass mindestens das als Wertguthaben eingesetzte Arbeitsentgelt erhalten bleibt, ist versicherungsrechtlich nicht erforderlich.

Frage 5:

Wirken sich Kosten der Wertguthabenführung, die der Arbeitnehmer trägt, auf das sozialversicherungsrechtliche Wertguthaben aus?

Antwort:

Entstehen aufgrund einer Insolvenzversicherung Kosten, so sind diese vom Arbeitgeber zu tragen. Selbst wenn im Innenverhältnis die Kosten (anteilig) auf den Arbeitnehmer abgewälzt werden, mindern sie weder das Wertguthaben noch Wertguthabenzuwächse oder sonstiges beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.

Wird den Arbeitnehmern angeboten, das Wertguthaben auch in Fonds führen zu können, mindern die mit der Fondsführung entstehenden Kosten (einschließlich der Einrichtungs- und Betreuungskosten durch externe Unternehmen), soweit diese von den Arbeitnehmern getragen werden, das Wertguthaben.

Frage 6:

Die Entwicklung des Wertguthabens ist nach Rechtskreisen getrennt darzustellen. Ergeben sich bezüglich der Wertguthabenzuwächse (Zinsen, Kurssteigerungen u. Ä.) ggf. andere Möglichkeiten, wenn das Wertguthaben (die Basis) zwar in den Lohnunterlagen getrennt dargestellt wird, die Wertguthaben aber in einem gemeinsamen Depot (Fonds) angelegt sind?

Antwort:

Wertguthaben sind nach Rechtskreisen getrennt darzustellen. Dies gilt auch für deren weitere Entwicklung insbesondere durch Zugänge wegen Wertsteigerungen (Zinserträge) und Abgängen (z. B. wegen Kursminderungen).

Werden Wertguthaben in Fonds angelegt, ist es erforderlich, für die Wertguthaben nach Rechtskreisen getrennt einzelne Depots einzurichten. Nur so ist es möglich, die Entwicklung der einzelnen Wertguthaben darzustellen.

zu Abschnitt II Ziffer 3.1.2**Feststellung der Grundlagen für die Beitragsberechnung im Störfall****Frage 1:**

Wie wirken sich arbeitsrechtliche Regelungen über die "Streichung" von Wertguthaben aus?

Antwort:

In verschiedenen Arbeitszeitregelungen ist vorgesehen, dass Stunden (Wertguthaben), die eine bestimmte Höhe überschreiten, "gestrichen" werden. In Einzelfällen können diese Stunden zwar noch für bezahlte Freistellungen verwendet werden, sie werden aber nicht mehr abgegolten.

Geht der Anspruch auf Zeitwertguthaben arbeitsrechtlich verloren, ist das Wertguthaben entsprechend zu verringern. Dies gilt nicht, solange das Wertguthaben noch für Freistellungsphasen verwendet werden kann. Ist arbeitsrechtlich geregelt, dass das den Betrag von 250 Stunden übersteigende Wertguthaben nicht mehr ausbezahlt wird, weil der Vergütungsanspruch untergeht, ist SV-Luft auch dann nicht zu führen, wenn das für eine Freistellungsphase zur Verfügung stehende Wertguthaben mehr als 250 Stunden beträgt. Gleiches gilt, wenn in der Vereinbarung über flexible Arbeitszeiten festgelegt ist, dass das Wertguthaben ausschließlich für Freistellungsphasen verwendet werden kann und somit eine Auszahlung von Wertguthaben ausgeschlossen ist.

Beispiel 1:

In der Vereinbarung über flexible Arbeitszeiten ist geregelt, dass ein Anspruch auf Auszahlung des Wertguthabens (außer für Freistellungen von der Arbeit) ausgeschlossen ist, soweit das Wertguthaben den Betrag von 250 Stunden überschreitet. Für Freistellungsphasen steht dieses Wertguthaben allerdings noch zur Verfügung.

Der Arbeitnehmer hat ein Wertguthaben von insgesamt

400 Stunden

Lösung:

Der Anspruch auf Auszahlung des Wertguthabens ist auf 250 Stunden begrenzt. Deshalb ist keine SV-Luft zu bilden, obwohl der Arbeitnehmer über ein Wertguthaben verfügt, das die Grenze von 250 Stunden übersteigt.

Beispiel 2:

In der Vereinbarung über flexible Arbeitszeiten ist geregelt, dass das Wertguthaben ausschließlich für Freistellungsphasen verwendet werden kann. Die Auszahlung des Wertguthabens ist ausgeschlossen.

Der Arbeitnehmer hat ein Wertguthaben von insgesamt 400 Stunden

Lösung:

Weil das Wertguthaben nur für Freistellungsphasen und nicht anderweitig (Auszahlung als Störfall) in Anspruch genommen werden kann, braucht in diesem Arbeitszeitmodell keine SV-Luft gebildet zu werden

Frage 2:

Ist während beitragsfreier Zeiten (z. B. Bezug von Krankengeld) SV-Luft zu bilden, wenn in dieser Zeit Wertguthaben (z. B. aus Einmalzahlungen) gebildet wird?

Antwort:

Nein. Verwendet der Arbeitnehmer z. B. während des Bezuges von Krankengeld eine Einmalzahlung als Wertguthaben, ist auch in diesem Abrechnungsmonat keine SV-Luft zu bilden.

Frage 3:

Wirkt sich die Absenkung der Beitragsbemessungsgrundlagen während des Bezuges von Kurzarbeitergeld und Winterausfallgeld auf die SV-Luft aus?

Antwort:

Ja. Die SV-Luft ist die Differenz zwischen dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt und der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges. Verringert sich das beitragspflichtige Arbeitsentgelt z. B. wegen des Bezuges von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld, erhöht sich die SV-Luft entsprechend.

Frage 4:

Gibt es neben den in der Verlautbarung genannten Zeitpunkten (31.12. eines jeden Jahres und Beginn der Altersteilzeitarbeit, bei Übernahme alter Wertguthaben) auch andere Zeitpunkte, zu denen ein Wertguthaben zu bewerten ist, wenn der Arbeitgeber das Alternativmodell (Optionsmodell) des Summenfelder-Modells anwendet?

Antwort:

Ja. Das Wertguthaben ist im Alternativmodell auch zu folgenden Zeitpunkten zu bewerten und mit der SV-Luft abzugleichen:

- zum Tag vor Beginn der Freistellungsphase
- bei jeder Änderung der Beitragsgruppen (Wegfall bzw. Hinzutritt von Versicherungspflicht zu einem Versicherungszweig)

Sofern ein korrekter Abgleich der SV-Luft unter Beachtung der vorgenannten Termine gewährleistet ist, ist auch eine rückwirkende Bewertung des Wertguthabens am Jahresende zulässig.

Frage 5:

Kann ein Wechsel vom Summenfelder-Modell zum Alternativmodell (Optionsmodell) und umgekehrt jederzeit erfolgen oder ist der Arbeitgeber für eine bestimmte Zeit an die Führung eines bestimmten Modells gebunden?

Antwort:

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, sich auf längere Zeit auf ein Modell festzulegen; ein Wechsel ist jederzeit möglich.

Frage 6:**SV-Luftbildung bei Rechtskreiswechsel**

Ist die SV-Luft sofort mit Beginn der Beschäftigung im anderen Rechtskreis zu bilden oder erst mit der Bildung eines Wertguthabens in diesem Rechtskreis?

Antwort:

Die SV-Luft ist sofort mit Beginn der Beschäftigung im anderen Rechtskreis zu bilden, wenn der Arbeitnehmer bereits während der Beschäftigung im bisherigen Rechtskreis Wertguthaben gebildet hatte und hierfür SV-Luft festzustellen war.

Beispiel:

Beginn Beschäftigung (Rechtskreis Ost)	01.01.2001
Wertguthaben gebildet	01.01. – 30.06.2001
Wechsel in den Rechtskreis West	01.07.2001
Wertguthaben gebildet ab	09/2001

Lösung:

Die SV-Luft im Rechtskreis West ist sofort mit dem Wechsel in diesen Rechtskreis (01.07.2001) und nicht erst mit Beginn der Wertguthabenbildung in diesem Rechtskreis (01.09.2001) zu bilden, weil bereits vor dem 01.07.2001 Wertguthaben gebildet und SV-Luft festgestellt wurden.

Frage 7:

Wie wirkt sich eine nach einem Rechtskreiswechsel gezahlte Einmalzahlung auf die SV-Luft aus?

Antwort:

Der beitragspflichtige Teil der Einmalzahlung verringert die SV-Luft des aktuellen Rechtskreises entsprechend. Wurden für die Feststellung des beitragspflichtigen Teils der Einmalzahlung auch Beitragszeiten des anderen Rechtskreises berücksichtigt (bei einem Rechtskreiswechsel innerhalb eines Kalenderjahres) und übersteigt deshalb der beitragspflichtige Teil der Einmalzahlung die im aktuell maßgebenden Rechtskreis gebildete SV-Luft, verringert der übersteigende Betrag die SV-Luft des anderen Rechtskreises.

Beispiel 1

Ein Arbeitnehmer (krankenversicherungsfrei wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze) arbeitet seit Jahren im Rechtskreis Ost und bildet seit längerer Zeit Wertguthaben.

laufendes Arbeitsentgelt Januar bis Mai 2001 monatlich	7.000 DM
als Wertguthaben verwendet	1.000 DM
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	6.000 DM
SV-Luft (RV/ALV) Rechtskreis Ost (7.300 DM – 6.000 DM)	1.300 DM
SV-Luft (RV/ALV) Rechtskreis Ost Januar bis Mai 2001 insgesamt	6.500 DM

Rechtskreiswechsel am 01.06.2001

laufendes Arbeitsentgelt im Juni 2001	7.000 DM
Einmalzahlung	2.000 DM
als Wertguthaben verwendet	1.000 DM
laufendes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	6.000 DM
SV-Luft (RV/ALV) Rechtskreis West vor Einmalzahlung (8.700 DM – 6.000 DM)	2.700 DM

Lösung:

Die Differenz zwischen der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) für einen Monat und dem beitragspflichtigen laufenden Arbeitsentgelt des Monats Juni 2001

ist höher als die Einmalzahlung. Die Einmalzahlung unterliegt in voller Höhe der Beitragspflicht. Die SV-Luft des Monats Juni 2001 ist um den Betrag der Einmalzahlung zu verringern.

Veränderung der SV-Luft aufgrund der Einmalzahlung im Juni 2001

SV-Luft (RV/ALV) Rechtskreis West (8.700 DM – 6.000 DM)	2.700 DM
abzgl. beitragspflichtige Einmalzahlung	2.000 DM
= SV-Luft (Rechtskreis West) Juni 2001	700 DM

Beispiel 2

Ein Arbeitnehmer (krankenversicherungsfrei wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze) arbeitet seit Jahren im Rechtskreis Ost und bildet seit längerer Zeit Wertguthaben.

laufendes Arbeitsentgelt Januar bis Mai 2001 monatlich	7.000 DM
als Wertguthaben verwendet	1.000 DM
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	6.000 DM
SV-Luft (RV/ALV) Rechtskreis Ost (7.300 DM – 6.000 DM)	1.300 DM
SV-Luft (RV/ALV) Rechtskreis Ost Januar bis Mai 2001 insgesamt	6.500 DM

Rechtskreiswechsel am 01.06.2001

laufendes Arbeitsentgelt im Juni 2001	7.000 DM
Einmalzahlung	5.000 DM
als Wertguthaben verwendet	1.000 DM
laufendes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	6.000 DM
SV-Luft (RV/ALV) Rechtskreis West vor Einmalzahlung (8.700 DM – 6.000 DM)	2.700 DM

Lösung:

Der Zahlbetrag der Einmalzahlung (5.000 DM) übersteigt die Differenz (2.700 DM) zwischen der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) für einen Monat und dem beitragspflichtigen laufenden Arbeitsentgelt des Monats Juni 2001. Unter Berücksichtigung der Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze und dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt für die Monate Januar 2001 bis Mai 2001 (6.500 DM) unterliegt die Einmalzahlung in voller Höhe der Beitragspflicht. Die SV-Luft des Mo-

nats Juni 2001 (Rechtskreis West) ist auf 0 DM, die SV-Luft des Rechtskreises Ost (Januar 2001 bis Mai 2001) auf 4.200 DM zu verringern.

Veränderung der SV-Luft aufgrund der Einmalzahlung im Juni 2001:

SV-Luft (RV/ALV) Rechtskreis West (8.700 DM – 6.000 DM)	2.700 DM
abzgl. beitragspflichtige Einmalzahlung	2.700 DM
= SV-Luft (Rechtskreis West) Juni 2001	0 DM

SV-Luft (RV/ALV) Rechtskreis Ost Januar bis Mai 2001 insgesamt	6.500 DM
abzgl. verbleibender beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlung (5.000 DM – 2.700 DM)	2.300 DM
= SV-Luft (RV/ALV) Rechtskreis Ost Januar bis Mai 2001	4.200 DM

Frage 8:

**SV-Luftbildung bei Arbeitgeberwechsel und Mitnahme des Wertguthabens.
Ist die SV-Luft sofort mit Beginn der Beschäftigung beim neuen Arbeitgeber zu bilden oder erst mit der Bildung eines Wertguthabens bei diesem Arbeitgeber?**

Antwort:

Die SV-Luft ist sofort mit Beginn der Beschäftigung beim neuen Arbeitgeber zu bilden.

Beispiel:

AG A bis 30.06.2001	
Wertguthaben	30.000 DM
SV-Luft	40.000 DM

AG B ab 01.07.2001

Vortrag	
Wertguthaben	30.000 DM
SV-Luft	30.000 DM

Bildung weiteren Wertguthabens ab	10/2001
-----------------------------------	---------

Lösung:

Die SV-Luft ist sofort mit dem Beginn der Beschäftigung beim neuen Arbeitgeber (01.07.2001) und nicht erst mit Beginn der Bildung weiteren Wertguthabens (ab 01.10.2001) zu bilden.

Frage 9:

**SV-Luftbildung bei Freistellung und Wertguthabenbildung im selben Monat.
Ist die SV-Luft auch dann zu bilden, wenn das für die Freistellungsphase verwendete Wertguthaben höher ist als das in diesem Monat neu gebildete Wertguthaben?**

Antwort:

Ja. Die SV-Luft ist seit der erstmaligen Bildung von Wertguthaben für die Dauer der Arbeitsphase zu bilden. Dabei ist es unerheblich, ob in einem Monat tatsächlich Wertguthaben geschaffen wurde. Ein Monat wird nur dann nicht als Arbeitsphase bewertet, wenn Wertguthaben für eine Freistellungsphase verwendet wird und in diesem kein neues (weiteres) Wertguthaben gebildet wird. Auch in den Fällen, in denen das für die Freistellungsphase verwendete Wertguthaben höher ist als das in diesem Monat neu gebildete Wertguthaben und sich somit ein negativer Betrag ergibt, ist dieser Monat als Arbeitsphase zu qualifizieren. Dies hat zur Folge, dass in diesem Monat SV-Luft zu bilden ist.

Beispiel:

Freistellung im Mai 2001 für einen Tag = -8 Stunden

Mehrarbeit im Mai 2001

und Verwendung als Wertguthaben 1 Stunde

Saldo -7 Stunden

Lösung:

Zwar erfolgte im Mai 2001 eine bezahlte Freistellung. Weil aber im selben Monat auch neues Wertguthaben gebildet wurde, ist dieser Monat als Arbeitsphase zu bewerten und damit SV-Luft zu bilden. Dies gilt auch, obwohl per Saldo Wertguthaben abgebaut wurde.

Frage 10:

**SV-Luftbildung bei Freistellung und Wertguthabenbildung im selben Monat.
In welcher Reihenfolge sind die Buchungen der SV-Luft und des Wertguthabens vorzunehmen?**

Antwort:

Die Buchungen haben in folgender Reihenfolge zu erfolgen:

1. SV-Luft-Aufbau für den laufenden Monat und Berichtigung des (Gesamt-) Wertguthabens um den saldierten Betrag des Monats
2. ggf. SV-Luft-Korrektur aufgrund der Freistellungsphase

Frage 11:

Welche Auswirkungen ergeben sich, wenn neben einem Arbeitszeitmodell, für das SV-Luft zu bilden ist, auch eine Gleitzeitvereinbarung besteht und eine Freistellung für einen vollen Monat aus dem "Gleitzeitkonto" erfolgt?

Antwort:

Die aus dem "Gleitzeitkonto" finanzierte Freistellungsphase hat keine Auswirkung auf das andere Arbeitszeitmodell. D.h., auch die aus dem "Gleitzeitkonto" finanzierte Freistellungsphase gilt für das andere Arbeitszeitmodell als Arbeitsphase. Dies hat zur Folge, dass auch in diesem Monat SV-Luft zu bilden ist.

Frage 12:

Welche Aufzeichnungen haben in der Entgeltabrechnung (Lohnkonto) im Alternativmodell (Optionsmodell) des Summenfelder-Modells zu erfolgen?

Antwort:

In der Entgeltabrechnung (Lohnkonto) sind darzustellen:

- die SV-Luft,
- das Wertguthaben und
- der aus dem Vergleich der SV-Luft und des Wertguthabens resultierende Betrag des im Störfall beitragspflichtigen Teils des Wertguthabens.

Frage 13:

Ist die SV-Luft auch für die Lohnfortzahlungsversicherung nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) zu bilden? Sind im Störfall auch die Umlagen nach dem LFZG zu berechnen?

Antwort:

Nein. Für die Lohnfortzahlungsversicherung ist keine SV-Luft zu bilden. Im Störfall sind keine Umlagen nach dem LFZG zu zahlen.

Die Umlagen bemessen sich während der Arbeits- und der Freistellungsphase nach § 14 LFZG zwar nach dem tatsächlich erzielten und zur Rentenversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, im Störfall sind jedoch keine Umlagen aus dem Wertguthaben zu berechnen.

Frage 14:

Ergeben sich Auswirkungen auf die SV-Luft in Arbeitszeitmodellen, in denen das Wertguthaben im Störfall unterschiedlich zu behandeln ist (Führung von Alt-Wertguthaben, die im Störfall als Einmalzahlung zu behandeln sind), wenn eine Freistellung allein aus dem Alt-Wertguthaben finanziert wird?

Antwort:

Nein. Solange die Freistellungsphase aus dem Alt-Wertguthaben finanziert wird, gilt diese Zeit als Arbeitsphase. Auf die SV-Luftbildung ergeben sich keine Auswirkungen. Die SV-Luft ist weiterhin zu bilden. Dies gilt selbst dann, wenn ein ganzer Monat Freistellung aufgrund des Alt-Wertguthabens erfolgt.

Frage 15:

Wie wirken sich Kursschwankungen der in Fonds angelegten Wertguthaben auf die SV-Luft im Alternativ-/Optionsmodell aus?

Antwort:

Auch für in Fonds angelegte Wertguthaben hat im Alternativ-/Optionsmodell die Bewertung des Wertguthabens zu den festgelegten Terminen – mindestens aber zum 31. 12. eines jeden Jahres – zu erfolgen. Zur Feststellung des Wertguthabenzuwachses im Beurteilungsjahr ist die Differenz zwischen dem Wert des Wertguthabens am 31.12. des zu beurteilenden Jahres und dem Wert des Wertguthabens am 31.12. des Vorjahres zu bilden (fand zwischenzeitlich eine Freistellungsphase statt, ist der Wertguthabenzuwachs sowohl zum letzten Tag vor Beginn der Freistellungsphase als auch für die Zeit ab Beginn der erneuten Arbeitsphase zu ermitteln).

Beruhet die Feststellung eines negativen Saldos (ohne dass eine Freistellung stattgefunden hatte) allein auf der Tatsache, dass eine Wertminderung des Fonds eintrat, ist für den Abgleich der SV-Luft dieses Jahres der Wertguthabenzuwachs mit 0 DM anzusetzen. Das gilt auch, wenn in diesem Jahr zwar Arbeitsentgelt als Wertguthaben verwendet wurde, die Kurssenkung per Saldo aber zu einer Negativentwicklung führte.

Beispiel (Kursverluste):

Wertguthaben am 31.12.2001 (Aktienfonds)	20.000 DM
SV-Luft am 31.12.2001	20.000 DM

SV-Luft im Jahr 2002 (nicht abgegrenzt)	15.000 DM *
---	-------------

Wertguthabenbildung im März 2002	1.000 DM *
----------------------------------	------------

Wertguthaben am 31.12.2002 (Aktienfonds)	18.000 DM *
	(wegen Kursverlusten)

Wertguthabenzuwachs 2002:

Wertguthaben am 31.12.2002	18.000 DM *
abzgl.	
<u>Wertguthaben am 31.12.2001</u>	<u>20.000 DM *</u>
Saldo	-2.000 DM *

Im Jahr 2002 hat sich das Wertguthaben allein wegen der Kursenkung des Aktienfonds negativ entwickelt. Ein Wertguthabenzuwachs ist nicht eingetreten. Im Alternativ-/Optionsmodell kann deshalb die SV-Luft des Jahres 2002 (= 15.000 DM) auf 0 DM korrigiert werden. Eine Änderung des SV-Luft des bzw. der Vorjahre ist hingegen nicht zulässig.

Folgende Werte sind als Vortrag für das Jahr 2003 zu übernehmen:

Wertguthaben	18.000 DM *
abgegrenzte SV-Luft	20.000 DM *

* Zur besseren Darstellung werden die Beträge hier weiterhin in DM abgebildet.

Gleiches gilt auch in den Fällen, in denen der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Verwendung des Wertguthabens das ursprünglich eingesetzte Arbeitsentgelt garantiert.

Beispiel (Kursgewinne):

Wertguthaben am 31.12.2001 (Aktienfonds)	20.000 DM
SV-Luft am 31.12.2001	20.000 DM

SV-Luft des Jahres 2002 (nicht abgegrenzt)	15.000 DM *
--	-------------

Wertguthabenbildung im März 2002	1.000 DM *
----------------------------------	------------

Wertguthaben am 31.12.2002 (Aktienfonds)	25.000 DM *
	(wegen Kursgewinnen)

Wertguthabenzuwachs 2002:

Wertguthaben am 31.12.2002	25.000 DM *
abzgl.	
<u>Wertguthaben am 31.12.2001</u>	<u>20.000 DM *</u>
Saldo	5.000 DM *

Im Jahr 2002 hat sich das Wertguthaben positiv entwickelt. Die SV-Luft des Jahres 2002 (= 15.000 DM) ist höher als der Wertguthabenzuwachs dieses Jahres (= 5.000 DM). Im Alternativ-/ Optionsmodell kann deshalb die SV-Luft des Jahres 2002 auf 5.000 DM korrigiert werden.

Folgende Werte sind als Vortrag für das Jahr 2003 zu übernehmen:

Wertguthaben	25.000 DM *
abgegrenzte SV-Luft	25.000 DM *

* Zur besseren Darstellung werden die Beträge hier weiterhin in DM abgebildet.

Frage 16:

Kann das Wertguthaben im Alternativ-/Optionsmodell monatlich bewertet werden? Welche Auswirkungen ergeben sich hierdurch ggf. auf die SV-Luft?

Antwort:

Ja, das Wertguthaben kann im Alternativ-/Optionsmodell auch monatlich bewertet werden. Für den Abgleich der SV-Luft bedeutet dies, dass an die Stelle des Abgleichs mit dem Wertguthabenzuwachs des Jahres mit Stand 31.12. der Abgleich jeweils zum Letzten des Vormonats zu erfolgen hat. Eine monatliche Bewertung des Wertguthabens und ein monatlicher Abgleich der SV-Luft wird aber nicht empfohlen, weil spätere Einmalzahlungen i. d. R. Einfluss auf die ursprünglich gebildete SV-Luft haben und deshalb Korrekturen der in den Vormonaten gebildeten und abgegrenzten SV-Luft erforderlich machen.

Beispiel**März 2001**

Wertguthaben (Verwendung von Arbeitsentgelt)	1.000 DM
SV-Luft tatsächlich	2.000 DM
SV-Luft abgeglichen	1.000 DM

April 2001

Wertguthaben (Kurswert)	900 DM
SV-Luft tatsächlich	3.000 DM
Wertguthabenveränderung (900 DM – 1.000 DM)	-100 DM
SV-Luft abgeglichen	0 DM
saldierte SV-Luft (März 2001 - April 2001)	1.000 DM

Mai 2001

Wertguthaben (Kurswert)	2.100 DM
SV-Luft tatsächlich	2.000 DM
Wertguthabenveränderung (2.100 DM – 900 DM)	1.200 DM
SV-Luft abgeglichen	1.200 DM
saldierte SV-Luft (März 2001 - Mai 2001)	2.200 DM

Die Gewährung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts in der Zeit nach dem 31.05.2001 hat auch Auswirkungen auf die SV-Luft der Monate März 2001 bis

Mai 2001. Die in dieser Zeit gebildete SV-Luft wäre zu korrigieren. Ggf. ergäben sich hieraus auch Auswirkungen auf die bereits abgegrenzte SV-Luft, die dann ebenfalls zu berichtigen wäre.

Frage 17:

In der Altersteilzeitarbeit im Blockmodell mindern der beitragspflichtige Teil einer Einmalzahlung sowie der auf sie entfallende Unterschiedsbetrag für einen zusätzlichen Rentenversicherungsbeitrag die SV-Luft in der Rentenversicherung. Gilt dies nur in der Arbeitsphase oder auch in der Freistellungsphase?

Antwort:

Die Aussage gilt sowohl für Einmalzahlungen, die in der Arbeitsphase gezahlt werden, als auch für Einmalzahlungen, die in der Freistellungsphase gezahlt werden.

Frage 18:

Gelten die Ausführungen zum Alternativmodell (Optionsmodell) auch für während der Altersteilzeitarbeit für die Rentenversicherung zu bildende SV-Luft?

Antwort:

Nein. § 10 Abs. 5 AtG regelt für die Rentenversicherung eine besondere – von der Berechnung für die anderen Versicherungszweige abweichende - Beitragsberechnung bei Eintritt eines Störfalls. Die SV-Luft in der Rentenversicherung ist die Differenz zwischen dem bisherigen Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt (einschließlich Unterschiedsbetrag), das tatsächlich der Berechnung der Beiträge zur Rentenversicherung zugrunde lag. Darüber hinaus ist die SV-Luft für die Rentenversicherung – entgegen den Regelungen für die anderen Versicherungszweige – auch in der Freistellungsphase zu bilden.

Das Alternativmodell (Optionsmodell) kann in der Altersteilzeitarbeit für die Rentenversicherung nicht angewendet werden.

Frage 19:

Wie sind das Wertguthaben und die SV-Luft zu ermitteln, wenn während der Freistellungsphase das Arbeitsverhältnis wegen der rückwirkenden Zuerkennung einer Rente wegen Erwerbsminderung endet?

Antwort:

In einem ersten Schritt sind das Wertguthaben und die SV-Luft zum Tag vor Eintritt der Erwerbsminderung festzustellen. Im zweiten Schritt ist das bis zum Tag vor Eintritt der Erwerbsminderung erzielte Wertguthaben um das für die Freistellungsphase verwendete Wertguthaben zu mindern (bis zum Minimalbetrag von 0 DM). Die SV-Luft ist unter Berücksichtigung der Aussagen unter Abschnitt II Ziffer 3.2.1 des gemeinsamen Rundschreibens vom 07.02.2001 zu mindern. Das so ermittelte Wertguthaben ist maximal in Höhe der zur Verfügung stehenden SV-Luft beitragspflichtig. Ergeben die Berechnungen, dass zu diesem Zeitpunkt kein Wertguthaben mehr vorhanden ist, hat zu diesem Störfallzeitpunkt keine Beitragsberechnung zu erfolgen.

In einem weiteren Schritt wird das ggf. in der Zeit seit Eintritt der Erwerbsminderung erzielte Wertguthaben um das für die weitere Freistellungsphase verwendete Wertguthaben gemindert. Hinsichtlich der Auswirkung auf die SV-Luft wird auf Abschnitt II Ziffer 3.2.1 des gemeinsamen Rundschreibens vom 07.02.2001 verwiesen. Der beitragspflichtige Teil des Wertguthabens ergibt sich aus dem Vergleich des Wertguthabens mit der SV-Luft.

Beispiel Altersteilzeit:

ATZ im Blockmodell vereinbart für die Zeit	vom	01.01.2001
	bis	31.12.2002
bisheriges Arbeitsentgelt		6.000 DM
ATZ-Brutto		3.000 DM
Zugang des Bescheides über Rente wegen voller Erwerbsminderung		30.09.2002

Wertguthaben und SV-Luft am 30.09.2002:				
		SV-Luft		
	Wertguthaben	KV/PV	ALV	RV
12/2001 (= Ende der Arbeitsphase)	36.000 DM	42.300 DM	68.400 DM	7.200 DM
09/2002 (= Ende der Beschäftigung)	9.000 DM	15.300 DM	41.400 DM	12.600 DM

Eintritt der Erwerbsminderung 01.06.2001

Beginn der Rente wegen Erwerbsminderung 01.02.2002

Ende der Beschäftigung 30.09.2002

Wertguthaben zum Zeitpunkt der Beendigung
der Beschäftigung 9.000 DM
(12 x 3.000 DM – 9 x 3.000 DM)

Lösung:

Zu folgenden Zeitpunkten sind Störfälle eingetreten:

Tag vor Eintritt der Erwerbsminderung 31.05.2001

Ende der Beschäftigung 30.09.2002

I. Feststellung des Wertguthabens für Störfall 31.05.2001:

Arbeitsphase 01.01.2001 – 31.05.2001 15.000 DM
(5 x 3.000 DM)

abzüglich

Wertguthaben für Freistellungsphase 27.000 DM
(01.01.2002- 30.09.2002 = 9 x 3.000 DM)

Wertguthaben 0 DM

(Minderung unter 0 DM ist nicht zulässig, das in dieser Berechnung nicht berücksichtigte Wertguthaben für die Freistellungsphase in Höhe von 12.000 DM ist bei der Berechnung des Wertguthabens für den folgenden Störfall zu berücksichtigen.)

Die SV-Luft ist wegen der Entnahme des Wertguthabens ebenfalls zu berichtigen:

		SV-Luft		
	Wertguthaben	KV/PV	ALV	RV
01/2001 - 05/2001	15.000 DM	17.625 DM	28.500 DM	3.000 DM
abzgl. FP	-15.000 DM	-15.000 DM	-15.000 DM	---
05/2001	0 DM	2.625 DM	13.500 DM	3.000 DM

Da zum Zeitpunkt des Störfalls (= 31.12.2001) kein Wertguthaben vorhanden ist, sind keine Beiträge zu berechnen.

II. Feststellung des Wertguthabens für Störfall 30.09.2002:

Arbeitsphase 01.06.2001 – 31.12.2001 (7 x 3.000 DM)	21.000 DM
abzüglich	
Wertguthaben für Freistellungsphase (01.01.2002- 30.09.2002 = 9 x 3.000 DM =27.000 DM <u>27.000 DM – 15.000 DM (für Berechnung unter I berücksichtigt)</u>	12.000 DM
Wertguthaben	9.000 DM

Die seit dem 01.06.2001 gebildete SV-Luft ist unter Berücksichtigung des entnommenen Wertguthabens zu vermindern. Der beitragspflichtige Teil des Wertguthabens für den Störfall (30.09.2002) ergibt sich aus dem Vergleich mit der SV-Luft.

		SV-Luft		
	Wertguthaben	KV/PV	ALV	RV
06/2001 - 12/2001	21.000 DM	24.675 DM	39.900 DM	4.200 DM
01/2002 - 09/2002	-12.000 DM	-12.000 DM	-12.000 DM	+5.400 DM
09/2002	9.000 DM	12.675 DM	27.900 DM	9.600 DM

Ergebnis: Das Wertguthaben übersteigt die SV-Luft der einzelnen Versicherungszweige nicht; das beitragspflichtige Wertguthaben beträgt in allen Versicherungszweigen 9.000 DM.

Frage 1:

Welche Arbeitszeitmodelle zählen zu den "Gleitzeitvereinbarungen", für die keine SV-Luft zu bilden ist?

Antwort:

Neben dem in der Verlautbarung vom 07.02.2001 als "Gleitzeitmodell" qualifizierten Arbeitszeitmodell im Bauhaupt- und Baunebengewerbe zur Vermeidung von Winterarbeitsausfall zählen auch Jahresarbeitszeitmodelle sowie alle anderen flexiblen Arbeitszeitmodelle zu den "Gleitzeitmodellen", wenn sie folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Das Arbeitszeitmodell sieht eine Freistellungsphase für höchstens 250 Stunden vor (Bildung von höchstens 250 Stunden Wertguthaben).
- Die Wertguthaben werden ausschließlich aus Arbeitszeiten oberhalb der Sollarbeitszeit gebildet. Dabei ist es unerheblich, ob es sich hierbei um Mehrarbeit, Überstunden oder angeordnete Überstunden handelt.
- Bestehen mehrere gleichartige Arbeitszeitmodelle nebeneinander, dürfen sie eine Freistellungsphase nur für **insgesamt** höchstens 250 Stunden vorsehen. Die Wertguthaben dieser Arbeitszeitmodelle dürfen **insgesamt** 250 Stunden Freistellung nicht übersteigen.

Frage 2:

Sind die Regelungen für Gleitzeitvereinbarungen auch anzuwenden, wenn betrieblich zwar eine Obergrenze für Wertguthaben vorgesehen ist, das Wertguthaben des einzelnen Arbeitnehmers aber diese – nicht jedoch 250 Stunden – überschreitet?

Antwort:

Ja. Sieht ein Arbeitszeitmodell eine geringere Obergrenze als 250 Stunden Wertguthaben vor und überschreitet das Wertguthaben diese Grenze, nicht jedoch die Grenze von 250 Stunden, braucht weiterhin keine SV-Luft gebildet zu werden. Im Störfall kann das Wertguthaben als Einmalzahlung nach § 23a SGB IV behandelt werden.

Beispiel:

Obergrenze nach Betriebsvereinbarung	100 Stunden
Wertguthaben des Arbeitnehmers	150 Stunden

Lösung:

Da für das Arbeitszeitmodell eine Obergrenze für Wertguthaben vereinbart ist, sind die Regelungen für "Gleitzeitmodelle" anwendbar. D.h., es braucht keine SV-Luft gebildet zu werden. Im Störfall kann das Wertguthaben als Einmalzahlung behandelt werden.

Dieses gilt auch für die Arbeitnehmer, deren Wertguthaben zwar die betriebliche Obergrenze, nicht aber die Obergrenze nach § 23b Abs. 2 Satz 8 SGB IV von 250 Stunden übersteigt.

Frage 3:

Wie sind Vorholschichten zu beurteilen?

Antwort:

Für Vorholschichten gilt das zu Frage 1 Ausgeführte.

In verschiedenen Unternehmen besteht die Möglichkeit von Vorholschichten (Vorarbeit). Diese fallen an, wenn das Auftragsvolumen nicht in der üblichen Arbeitszeit erledigt werden kann. In diesen Fällen können Schichten vorgeleistet werden. Zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt dann die bezahlte Freistellung.

Frage 4:

Zu welchen Zeitpunkten ist die Obergrenze von 250 Stunden jeweils einzuhalten?

Antwort:

Die Obergrenze von 250 Stunden ist jeweils zum Ende des Abrechnungszeitraumes (Monatsende) einzuhalten.

Ist die Übernahme von Wertguthaben, die die Obergrenze von 250 Stunden übersteigen, in ein Langzeitarbeitszeitkonto vereinbart, ist es ausreichend, wenn der Übertrag erst im Folgemonat - nach Feststellung der Höhe des die Obergrenze übersteigenden Wertguthabens - erfolgt.

Frage 5:

Wie hat die Prüfung der Einhaltung der Obergrenze von 250 Stunden zu erfolgen, wenn das Zeit-Wertguthaben als Geldwert in Form von Aktien angelegt wird? Ist hierfür hilfsweise ein Kleinbetrag in Geld (DM/EUR) vorgesehen?

Antwort:

Nein. Auch für solche Sachverhalte ist keine Kleinbetragsgrenze in Geld vorgesehen. Für die Prüfung, ob die Obergrenze von 250 Stunden zum Monatsende eingehalten wird, ist der Aktienwert zum Monatsende festzustellen und die daraus mögliche Freistellungsdauer zu ermitteln. Grundlage für die Feststellung der Freistellungsdauer ist das für die Arbeitsstunde vereinbarte Arbeitsentgelt (durchschnittliche Arbeitsentgelt).

Frage 6:

Mit dem Frage-/Antwortkatalog vom 27.06.2001 (Frage 1 zu Abschnitt II Ziffer 3.1.3) hatten die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung den Begriff der Gleitzeitvereinbarung auch auf andere Arbeitszeitmodelle ausgedehnt. Bis zu welchem Termin ist für diese Modelle die Obergrenze in die Vereinbarung aufzunehmen, damit SV-Luft nicht zu bilden ist?

Antwort:

Für Gleitzeitvereinbarung, die bereits vor dem 01.01.2001 bestanden und die bisher keine Begrenzung des Wertguthabens auf maximal 250 Stunden vorsahen, ist keine SV-Luft zu bilden, wenn die Aufnahme der Obergrenze für das Wertguthaben unverzüglich nach dem 01.01.2001 geschah. Mit dem Frage-/Antwortkatalog vom 27.06.2001 (Frage 1 zu Abschnitt II Ziffer 3.1.3) hatten die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung den Begriff der Gleitzeitvereinbarung auch auf andere Arbeitszeitmodelle ausgedehnt. Für diese Arbeitszeitmodelle war die unverzügliche Aufnahme einer Obergrenze von höchstens 250 Stunden Wertguthaben nicht möglich.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vertreten die Auffassung, dass SV-Luft in diesen Arbeitszeitmodellen nicht gebildet zu werden braucht, wenn die Obergrenze von höchstens 250 Stunden Wertguthaben unverzüglich nach Veröffentlichung des Frage-/Antwortkatalogs vom 27.06.2001 in die Vereinbarung flexibler

Arbeitszeit aufgenommen wird. In diesem Rahmen ausgezahlte Wertguthaben zur Einhaltung der Obergrenze werden als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt. Als unverzüglich sehen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung eine Aufnahme der Obergrenze in die Vereinbarung bis zum 31.03.2002 an. Werden solche Wertguthaben nicht ausgezahlt, sondern bleiben sie für spätere Freistellungsphasen erhalten, werden auch diese Wertguthaben in einem späteren Störfall als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt. SV-Luft ist für diese Wertguthaben nicht zu bilden. Zur Sicherstellung dieser besonderen beitragsrechtlichen Behandlung ist es erforderlich, das Wertguthaben des jeweiligen Arbeitszeitmodells in den Lohnunterlagen nach Zeiträumen zu trennen, in denen es erzielt wurde. Die Trennung des Wertguthabens ist vorzunehmen für die Zeit bis zum Tag vor und für die Zeit seit der Ergänzung der Vereinbarung. Wird Wertguthaben entnommen (für eine Freistellungsphase oder im Störfall), ist zuerst das älteste Wertguthaben des jeweiligen Arbeitszeitmodells zu verringern.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit gilt diese Auslegung nicht nur für Arbeitszeitmodelle, die bereits vor dem 01.01.2002 praktiziert wurden, sondern auch für alle Arbeitszeitmodelle, die bis zum 31.03.2002 vereinbart werden und die die Anforderungen an "Gleitzeitvereinbarungen" erfüllen.

Beispiel 1:

Wertguthaben wird bereits seit Jahren gebildet. Zum 31.03.2002 wird die Obergrenze von 250 Stunden in die Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen aufgenommen.

Wertguthaben am 31.03.2002	760 Stunden
Auszahlung von Wertguthaben zur Einhaltung der Obergrenze (nicht für eine Freistellungsphase)	510 Stunden
verbleibendes Wertguthaben	250 Stunden

Lösung:

Das ausgezahlte Wertguthaben wird als Einmalzahlung behandelt. Für das verbleibende Wertguthaben ist keine SV-Luft zu bilden, weil es als Alt-Wertguthaben zu behandeln ist. Dieses Wertguthaben ist in den Lohnunterlagen getrennt von dem Wertguthaben, das vom 01.04.2002 an gebildet wird, auszuweisen. In einem späteren Störfall wird es (als Alt-Wertguthaben) als Einmalzahlung behandelt. Für das vom 01.04.2002 an erzielte Wertguthaben ist keine SV-Luft zu bilden, wenn hiermit die Obergrenze von 250 Stunden eingehalten wird.

Beispiel 2:

Wertguthaben wird bereits seit Jahren gebildet. Zum 31.03.2002 wird die Obergrenze von 250 Stunden in die Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen aufgenommen. Das Wertguthaben bleibt für eine Freistellungsphase erhalten.

Wertguthaben am 31.03.2002

760 Stunden

Lösung:

Das bis zum 31.03.2002 erzielte Wertguthaben ist in den Lohnunterlagen getrennt von dem Wertguthaben, das vom 01.04.2002 an gebildet wird, auszuweisen. In einem späteren Störfall wird es als Einmalzahlung behandelt. Für das vom 01.04.2002 an erzielte Wertguthaben ist keine SV-Luft zu bilden, wenn hiermit die Obergrenze von 250 Stunden eingehalten wird.

Frage 7:

Welchen Charakter hat die Auszahlung eines Wertguthabens nicht für eine Freistellungsphase, sondern lediglich zur Einhaltung der 250 Stunden-Grenze?

Antwort:

Es bestehen zwei Möglichkeiten:

1. Grundsätzlich handelt es sich um einen Störfall, das ausgezahlte Wertguthaben ist als Einmalzahlung zu behandeln.
2. Wird dagegen das Zeitwertguthaben ausgezahlt, bevor es auf dem Arbeitszeitkonto gebucht wird, handelt es sich um laufendes Arbeitsentgelt

zu Abschnitt II Ziffer 3.1.4

Wertguthaben, die bis zum 31. Dezember 2000 erzielt wurden

Frage 1:

Für Wertguthaben, die vor dem 1. Januar 2001 gebildet wurden, ist die SV-Luft rückwirkend zu bilden. Liegen keine Aufzeichnungen mehr vor, sind die Wertguthaben im Störfall als Einmalzahlung zu behandeln. Für welche Zeit ist rückwirkend die SV-Luft zu bilden?

Antwort:

Die SV-Luft ist in den entsprechenden Arbeitszeitmodellen grundsätzlich seit der erstmaligen Schaffung des Wertguthabens zu bilden. Zur Vermeidung administrativen Aufwands bei den Arbeitgebern halten die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung es für ausreichend, wenn die SV-Luft nur im Rahmen der Rückrechnungstiefe der Entgeltabrechnungssoftware mindestens aber seit dem 01.01.2000 gebildet wird.

Frage 2:

Wie ist ein während einer Altersteilzeitarbeit im Blockmodell vor dem 1. Januar 2000 gebildetes Wertguthaben im Störfall zu behandeln?

Antwort:

Nach § 23b Abs. 2 SGB IV gilt ein solches Wertguthaben im Störfall in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung als Einmalzahlung.

Für die Rentenversicherung regelt § 10 Abs. 5 AtG die Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts. Danach gilt als SV-Luft die Differenz zwischen dem bisherigen Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, von dem tatsächlich Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden (einschl. Unterschiedsbetrag für zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge). Eine Übergangsregelung wie in § 23b Abs. 3 SGB IV ist nicht vorgesehen.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vertreten die Auffassung, dass die Regelungen für Kranken-, Pflege und Arbeitslosenversicherung auch in der Rentenversicherung entsprechend anzuwenden sind.

zu Abschnitt II Ziffer 4

Angemessenheit des Arbeitsentgelts in der Freistellungsphase**Frage 1:**

Wie ist das angemessene Arbeitsentgelt in der Freistellungsphase zu ermitteln, wenn in den letzten 12 Monaten der Arbeitsphase Sachbezüge und Einmalzahlungen gewährt wurden?

Antwort:

Während der Arbeitsphase gewährte Sachbezüge (Firmen-PKW-Nutzung, verbilligtes Wohnen o. ä.), sind bei der Berechnung eines für die versicherte Freistellungsphase zu zahlenden angemessenen (Mindest-) Arbeitsentgelts nicht zu berücksichtigen.

Regelmäßig gezahlte Einmalzahlungen sind bei der Feststellung eines angemessenen Arbeitsentgelts zu berücksichtigen, wenn sie auch in den letzten 12 Monaten vor der Freistellungsphase gezahlt wurden.

Einmalzahlungen, die der Arbeitnehmer in den letzten 12 Kalendermonaten vor der Freistellungsphase erhielt, sind bei der Berechnung eines für die versicherte Freistellungsphase angemessenen (Mindest-) Arbeitsentgelts nicht zu berücksichtigen, soweit der Arbeitnehmer eine solche Einmalzahlung unabhängig von der Freistellungsphase erhält.

Beispiel:

Weihnachtsgeld während der Arbeitsphase im November 2001

Freistellung	vom	01.04.2002
	bis	31.05.2002

Weihnachtsgeld während der Arbeitsphase im November 2002

Lösung:

Bei der Feststellung eines für die versicherte Freistellungsphase angemessenen (Mindest-) Arbeitsentgelts braucht die im November 2001 gezahlte Einmalzahlung nicht berücksichtigt zu werden, wenn der Arbeitnehmer diese in der nachfolgenden Arbeitsphase - wie bisher - erhält.

Frage 1:

Tritt ein Störfall auch in den Fällen ein, in denen der Arbeitnehmer Elternzeit in Anspruch nimmt oder sein Beschäftigungsverhältnis mit Wiedereinstellungszusage wegen einer Fortbildung beendet.

Antwort:

Nein. Die Regelungen für den Fall der Zuerkennung einer Erwerbsminderungsrente (auf Zeit) gelten auch für diese Sachverhalte. Endet das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis wegen eines der genannten Sachverhalte und bleibt das arbeitsrechtliche Vertragsverhältnis (Rumpfarbeitsverhältnis) bestehen bzw. endet es, wird aber gleichzeitig die Wiedereinstellung nach Beendigung der Fortbildung zugesagt, tritt kein Störfall ein. Das Wertguthaben kann damit nach Fortsetzung des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses wieder für eine versicherte Freistellungsphase verwendet werden. Der Störfall tritt in diesen Fällen erst ein, wenn das Arbeitsverhältnis endgültig beendet wird oder der Arbeitnehmer sich das Wertguthaben nicht für eine Freistellungsphase auszahlen lässt.

Diese Regelungen können auch auf gleichartige Sachverhalte angewendet werden (z. B. beruflicher Auslandseinsatz, wenn das inländische Versicherungsverhältnis nicht fortbesteht und eine Wiedereinstellungszusage besteht).

zu Abschnitt III Ziffer 4.3

Auszahlung / Teilauszahlung des Wertguthabens bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis

Frage 1:

Welche Auswirkungen ergeben sich aufgrund einer im Rahmen der Märzklausele dem vorhergehenden Kalenderjahr zuzuordnenden Einmalzahlung, wenn in demselben Kalenderjahr vor der Auszahlung der Einmalzahlung ein Störfall (wegen Auszahlung / Teilauszahlung des Wertguthabens bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis) eingetreten war?

Antwort:

Durch die Zuordnung der Einmalzahlung zum der Auszahlung vorhergehenden Kalenderjahr können sich Auswirkungen auf die SV-Luft für die Beitragsberechnung im Störfall ergeben. In einem solchen Fall ist die Beitragsberechnung im Störfall zu korrigieren.

Beispiel:

Störfall (Teilauszahlung und Abrechnung) im
Einmalzahlung (Märzklausele anwendbar) im
Zuordnung der Einmalzahlung zum

Januar 2002
März 2002
Dezember 2001

Lösung:

Wegen der beitragsrechtlichen Zuordnung der Einmalzahlung zum Vorjahr kann sich die SV-Luft für die Störfall-Beitragsberechnung ändern. Dies erfordert ggf. eine Korrektur der Beitragsberechnung im Störfall.

Die Einmalzahlung bleibt auch dann im Rahmen der Märzklausele dem letzten Abrechnungszeitraum des Vorjahres (Dezember 2001) zugeordnet, wenn sie nach Berichtigung der Beitragsberechnung im Störfall im Jahr ihrer Zahlung komplett für die Beitragsberechnung herangezogen werden könnte.

zu Abschnitt III Ziffer 4.5

Verwendung des Wertguthabens für eine betriebliche Altersversorgung

Frage 1:

Können alle Wertguthaben, einschließlich der Wertguthaben aus Gleitzeitvereinbarungen, unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1a Satz 4 SGB IV in Verb. mit § 23b Abs. 3a SGB IV für die betriebliche Altersversorgung verwendet werden?

Antwort:

Ja. § 23b Abs. 3a SGB IV sieht die Verwendung von Wertguthaben für die betriebliche Altersversorgung nicht nur für bestimmte Arbeitszeitmodelle vor. Deshalb können auch Wertguthaben aus Gleitzeitvereinbarungen für eine betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

Frage 2:

Kann das Wertguthaben unabhängig von dem Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung hierfür verwendet werden?

Antwort:

Ja. Das Wertguthaben kann für jede betriebliche Altersversorgung, die auf einem der gesetzlich zugelassenen Wege durchgeführt wird, verwendet werden. Somit ist auch eine Verwendung des Wertguthabens im Wege des Verzichts zu Gunsten einer Direktzusage durch den Arbeitgeber möglich.

Erfolgt die betriebliche Altersversorgung auf dem Wege einer Direktversicherung, kann das Wertguthaben ebenfalls hierfür verwendet werden. Die Höchstgrenze von 3.408 DM/Jahr (vom 01.01.2002 an 1.752 EUR) gilt in diesen Fällen nicht.

Frage 3:

Muss die betriebliche Altersversorgung nach § 23b Abs. 3a SGB IV die Leistungen im Fall des Todes, der Invalidität und des Alters insgesamt gewährleisten?

Antwort:

Nein. Für die beitragsfreie Verwendung des Wertguthabens für eine betriebliche Altersversorgung reicht es aus, wenn Leistungen für nur einen Leistungsgrund (ein biometrisches Risiko) gewährleistet sind. Voraussetzung ist allerdings, dass die betriebliche Altersversorgung Leistungen für das Risiko vorsieht, das zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geführt hat. Danach ist eine beitragsfreie Verwendung des Wertguthabens für eine betriebliche Altersversorgung nicht möglich, wenn zwar das Risiko Alter abgesichert ist, die Beschäftigung aber wegen Erwerbsminderung endet.

Frage 4:

Ist Voraussetzung für die beitragsfreie Verwendung des Wertguthabens für eine betriebliche Altersversorgung, dass die Leistungen der betriebliche Altersversorgung auf Dauer erbracht werden? Ist eine Abfindung von "Kleinbeträgen" unschädlich?

Antwort:

Die Leistungen der betriebliche Altersversorgung sind grundsätzlich auf Dauer zu erbringen, die Auszahlung der Leistungen darf grundsätzlich nicht als Einmalzahlung erfolgen. Eine Ausnahme gilt für Betriebsrenten, die nach dem BetrAVG zulässig als einmalige Kapitalleistung erbracht werden.

Ist bereits zum Zeitpunkt der Verwendung des Wertguthabens für die betriebliche Altersversorgung ersichtlich, dass nur eine geringfügige Versorgungsleistung erreicht werden kann, für die die Regelung über die Abfindung von Versorgungsanwartschaften (§ 3 BetrAVG) zutrifft, kann das Wertguthaben nicht beitragsfrei für die betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

Frage 5:

Ergeben sich durch das Altersvermögensgesetz (AVmG) Auswirkungen auf die Anwendung des § 23b Abs. 3a SGB IV?

Antwort:

Bei § 23b Abs. 3a SGB IV handelt es sich um eine eigenständige Regelung. Die hiernach für eine betriebliche Altersversorgung verwendeten Wertguthaben sind unabhängig von den sonst geltenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen beitragsfrei, auch die steuerliche Behandlung ist in diesen Fällen unerheblich. Eine Änderung der Beurteilung ergibt sich auch nicht aufgrund der Neuregelungen des AVmG.

Frage 6:

Muss die betriebliche Altersversorgung bereits zu Beginn der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV bestehen oder reicht es aus, wenn eine betriebliche Altersversorgung zum Zeitpunkt eines Störfalls besteht?

Antwort:

Es ist ausreichend, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung für die Fälle des § 23b Abs. 3a SGB IV als Option vorgesehen ist, das Wertguthaben für eine betriebliche Altersversorgung verwenden zu können. Es ist nicht erforderlich, dass die betriebliche Altersversorgung bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV besteht. Es ist deshalb ausreichend, wenn die Versorgungszusage im Zeitpunkt der Verwendung des Wertguthabens für eine betriebliche Altersversorgung gegeben wird.

Frage 7:

Kann das Wertguthaben bereits dann, wenn das Ende der Beschäftigung absehbar und ersichtlich ist, dass das Wertguthaben nicht mehr für eine Freistellung während des Arbeitsverhältnisses verwendet werden kann, beitragsfrei für eine betriebliche Altersversorgung verwendet werden?

Antwort:

Die Regelung des § 23b Abs. 3a SGB IV ist eindeutig. So lange das Ende der Beschäftigung (aus einem der in § 23b Abs. 3a SGB IV genannten Gründe) noch nicht eingetreten ist, kann das Wertguthaben nicht beitragsfrei für eine betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Das gilt auch in den Fällen, in denen ersichtlich ist, dass das Wertguthaben bis zum Ende der Beschäftigung nicht mehr für eine Freistellung von der Arbeit verwendet werden kann.

Zur rechtzeitigen Abwicklung der Aufgaben des Arbeitgebers ist es aber unschädlich, wenn der Arbeitnehmer frühestens 3 Monate vor Ende der Beschäftigung verfügt, dass das Wertguthaben für eine betriebliche Altersversorgung verwendet werden soll, und der Arbeitgeber das Wertguthaben nach Beendigung der Beschäftigung in die betriebliche Altersversorgung überführt.

Frage 8:

Kann für Wertguthaben-Zuwächse, die in der Freistellungsphase (und ggf. in der Arbeitsphase) vor dem Ausscheiden aus der Beschäftigung erzielt und nicht mehr für eine weitere Freistellung von der Arbeit verwendet werden können, eine Vereinfachungsregelung hinsichtlich der beitragsrechtlichen Behandlung geschaffen werden?

Antwort:

Die Vorschrift des § 23b Abs. 3a Nr. 2 SGB IV soll vermeiden, dass beitragspflichtiges Arbeitsentgelt über den Umweg einer flexiblen Arbeitszeitregelung und der anschließenden Verwendung für eine betriebliche Altersversorgung nicht mehr zur Beitragsberechnung herangezogen wird, wenn erkennbar ist, dass aufgrund dieses Wertguthabens keine Freistellung von der Arbeit erfolgen kann.

Wertzuwächse in der Freistellungsphase einer flexiblen Arbeitszeitregelung können auch dann in den in § 23b Abs. 3a SGB IV genannten Fällen beitragsfrei für eine betriebliche Altersversorgung verwendet werden, wenn ersichtlich ist, dass sie nicht mehr für eine (weitere) Freistellung von der Arbeit verwendet werden können. Dies gilt allerdings nicht für die in der Arbeitsphase erzielten Kapitalerträge.

In den Fällen, in denen diese Kapitalzuwächse nicht für eine betriebliche Altersversorgung verwendet, sondern ausgezahlt werden, tritt ein Störfall ein. Auch wenn die ausgezahlten Wertzuwächse nur geringe Beträge darstellen sollten, gilt das in § 23b Abs. 2 Satz 1 SGB IV geregelte Beitragsverfahren (Summenfelder-Modell).

Frage 1:

Welche Beitragssätze sind für die Beitragsberechnung anzuwenden, wenn eine ursprünglich auf Zeit zuerkannte Erwerbsminderungsrente auf Dauer weiter gewährt wird?

Antwort:

Für die Beitragsberechnung im Störfall gelten die Beitragssätze, die zum Zeitpunkt der Beendigung des (arbeitsrechtlichen) Arbeitsverhältnisses gelten. Die Beiträge sind an die zuletzt zuständige Einzugsstelle zu zahlen.

Wird eine Rente wegen Erwerbsminderung auf Zeit zuerkannt, tritt so lange kein Störfall ein, wie das Arbeitsverhältnis (ruhend) fortbesteht oder zwar endet, aber eine Wiedereinstellungszusage für den Fall besteht, dass die Rente nicht auf Dauer weiter gewährt wird.

Wird eine zeitlich befristete Erwerbsminderungsrente auf Dauer weiter gewährt, tritt der Störfall "Beendigung der Beschäftigung" mit dem Ende des (arbeitsrechtlichen) Arbeitsverhältnisses bzw. mit der Hinfälligkeit der Wiedereinstellungszusage ein. Es sind deshalb die Beitragssätze zu diesem Zeitpunkt maßgebend. Die Beiträge sind an die zuletzt zuständige Einzugsstelle zu zahlen.

Frage 2:

Zu welchen Versicherungszweigen sind die Beiträge aufgrund eines Störfalls wegen Zuerkennung einer Erwerbsminderungsrente zu berechnen und welche Beitragsgruppen sind anzuwenden.

Antwort:

Unter Abschnitt IV Ziffer 2.1 ist in der gemeinsamen Verlautbarung vom 07.02.2001 zum Meldeverfahren ausgeführt, dass der Beitragsgruppenschlüssel anzugeben ist, der zum Zeitpunkt der Störfalls gilt. Sind Beiträge zu einem Versicherungszweig zu entrichten, zu dem zum Zeitpunkt des Störfalls keine Versicherungspflicht besteht, ist

der für den Versicherten zuletzt maßgebende Beitragsgruppenschlüssel anzugeben. Hiermit ist die letzte Pflichtbeitragsgruppe bezogen auf die einzelnen Versicherungszweige gemeint, zu denen Beiträge zu zahlen sind.

Bei den Ausführungen im vorletzten Absatz zu Abschnitt III Ziffer 4.11, nach denen die Beiträge zur Krankenversicherung aufgrund eines Störfalls wegen Erwerbsminderung generell nach dem ermäßigten Beitragssatz zu erheben sind, handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Für die Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung gelten ebenfalls die oben aufgeführten Regelungen.

zu Abschnitt III Ziffer 5.2

Gewährung von Einmalzahlungen nach Durchführung des besonderen Beitragsverfahrens in Störfällen

Frage 1:

Tritt ein Störfall ein, ist für eine nachfolgende Beitragsberechnung wegen Gewährung einer Einmalzahlung nur der beitragspflichtige Teil des in diesem Jahr gebildeten Wertguthabens zu berücksichtigen. Was gilt, wenn zwar im Jahr der Einmalzahlung kein Wertguthaben gebildet wurde, die SV-Luft dieses Jahres aber zumindest teilweise für die Beitragsberechnung im Störfall berücksichtigt wurde (weil das Alternativ-/Optionsmodell nicht angewendet wurde)?

Antwort:

Zur Feststellung des im Störfall beitragspflichtigen Wertguthabens ist die bis zum Störfall ermittelte SV-Luft heranzuziehen. Wird wegen Berücksichtigung der SV-Luft des Jahres, in dem der Störfall eingetreten ist, das Wertguthaben mit einem höheren Betrag für die Beitragsberechnung im Störfall herangezogen, mindert diese (bereits "verbrauchte") SV-Luft auch dann den beitragspflichtigen Rahmen für ein nach dem Störfall gezahltes einmaliges Arbeitsentgelt, wenn in diesem Jahr bis zum Störfall kein Wertguthaben gebildet wurde.

Beispiel:

Wertguthaben am 31.12.2000	30.000 DM
SV-Luft am 31.12.2000	25.000 DM
Störfall (vollständige Auszahlung)	am 31.05.2001
Wertguthaben am 31.05.2001	30.000 DM
SV-Luft am 31.05.2001	32.000 DM
beitragspflichtiges Wertguthaben	30.000 DM
Einmalzahlung	November 2001

Die SV-Luft für die Zeit bis zum 31.05.2001 (= 7.000 DM) wurde teilweise (in Höhe von 5.000 DM) für die Beitragsberechnung im Störfall verwendet. In dieser Höhe (= 5.000 DM) mindert sich der beitragspflichtige Rahmen für die Einmalzahlung im November 2001.